

Was müssen Sie bei Geschenken an Geschäftspartner steuerlich berücksichtigen?

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Geschenke erhalten bekanntlich die Freundschaft - so auch im Geschäftsleben. Mitunter nehmen Geschenke, mit denen Geschäftspartner z.B. zur Weihnachtszeit, an Geburtstagen oder zu Betriebsjubiläen bedacht werden, beträchtliche Ausmaße an.

Um aus steuerlicher Sicht das "perfekte Geschenk" zu finden, müssen Sie bestimmte Höchstgrenzen beachten, damit Sie Ihre Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen können und Ihnen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt: Ihre Ausgaben für Geschenke dürfen pro Geschäftspartner und Jahr nicht mehr als 50 € betragen (bis Ende 2023: 35 €). Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, dann gelten die 50 € als Brutto-, sonst als Nettobetrag. Es handelt sich um eine Freigrenze: Wird der Betrag überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett und Sie verlieren zudem Ihr Recht auf den Vorsteuerabzug.

Auch buchhalterisch gibt es einiges zu beachten, damit die Ausgaben für Geschenke steuerlich geltend gemacht werden können. Insbesondere müssen Sie den Aufwand auf ein separates Konto buchen und die Belege gesondert aufbewahren.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, wie Sie Ihre Geschäftsfreunde richtig beschenken und dabei von allen steuerlichen Vergünstigungen profitieren. Bei individuellen Fragen beraten wir Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei Geschenken an Geschäftspartner steuerlich berücksichtigen?

Wählen Sie Ihre Geschenke mit Bedacht und profitieren Sie vom vollen Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug!

Geschenke im steuerrechtlichen Sinn sind:

- **wunentgeltliche Zuwendungen aus betrieblichen Gründen**, die nicht als Gegenleistung für eine Leistung des Empfängers gedacht sind.
- X Zuwendungen an Geschäftsfreunde mit privatem Charakter, z.B. eine Flasche Wein, Pralinen, Blumen.
- Werbepräsente, wenn sie weder zeitlich noch unmittelbar mit einem Warenkauf zusammenhängen.

Keine Geschenke im steuerrechtlichen Sinn sind:

- 🕱 Rabatte und Kulanzleistungen, da sie sich auf einen vorherigen Kauf beziehen.
- XZugaben zu Warenverkäufen, z.B. ein Kugelschreiber beim Kauf von Druckerpapier.
- & Warenproben und Werbepräsente, die mit einem Kauf zusammenhängen und von geringem Wert sind.

Ja

Haben Sie die folgenden buchhalterischen Voraussetzungen beachtet?

- Aufwendungen für Geschenke müssen Sie einzeln und getrennt von Ihren sonstigen Betriebsausgaben aufzeichnen.
- Die Aufzeichnungen haben zeitnah und fortlaufend zu erfolgen.
- Geschenke gleicher Art (z.B. zehn Kalender) können Sie zusammenfassen.
- Die Namen der Empfänger sind einzeln auf der Einkaufsrechnung zu vermerken.

Ja

Sie können Ihre Ausgaben für die Geschenke an Ihre Geschäftspartner als Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer geltend machen.

Haben Sie die Freigrenze von 50 € pro Person und Jahr beachtet (bis Ende 2023: 35 €)?

Die 50 € sind bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen als Nettobetrag und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen als Bruttobetrag zu verstehen.

Nein

Überschreiten Ihre Aufwendungen die Freigrenze, können Sie die Kosten gar nicht steuerlich geltend machen.

Die darauf entfallenden Vorsteuern sind dann auch nicht abzugsfähig.



Gut zu wissen:

Kann Ihr Geschäftspartner ein Geschenk nur beruflich nutzen, können Sie ihm auch etwas schenken, das die Freigrenze überschreitet, und trotzdem von allen Abzügen profitieren.

Ist der Empfänger ebenfalls Unternehmer, muss er den Wert des Geschenks als Betriebseinnahme versteuern, wenn er es aus betrieblichem Anlass erhalten hat.

Möchten Sie verhindern, dass der Beschenkte Steuern zahlen muss?

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu den Möglichkeiten, Ihre Geschäftspartner zu beschenken, können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Pauschalierungsmöglichkeit: Als Schenkender können Sie die Steuern des Empfängers übernehmen und ihm das mitteilen.

- Sie müssen alle innerhalb eines Jahres gewährten Sachzuwendungen mit 30 % ver-
- Sie müssen die übernommene Steuer bei der Ermittlung der 50-€-Grenze einbeziehen.

Alle Angaben nach bestem Wisser,

Die Aufwendungen dürfen je Empfänger und Jahr 10.000 € nicht übersteigen.